

13182/AB
Bundesministerium vom 17.03.2023 zu 13579/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.053.300

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13579/J-NR/2023 betreffend „Ethisches Ritual“ statt Adventfeiern an steirischen Volksschulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 19. Jänner 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der Dezentralisierung und der regionalen Verantwortlichkeiten im Bereich des Schulwesens die Bildungsdirektion für Steiermark als zuständige Schulbehörde im Gegenstand befasst und um Auskunft ersucht wurde.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wer genau hat die Bezeichnung und Durchführung von Adventfeiern als „ethisches Ritual“ an den jeweiligen Schulen initiiert?*
- *Handelte es sich dabei um Religionslehrer?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Steiermark haben die Schulleitungen der betreffenden Schulen in Abstimmung mit beiden Lehrerinnen- und Lehrerteams (inklusive den Religionslehrkräften aller Konfessionen an den Schulen) beschlossen, dass nach der Pandemiezeit eine von der Konfession unabhängige Feier für die Kinder wichtig ist. Diese Schulveranstaltung, die einmal wöchentlich stattfand, diente dem Zweck der Stärkung und Zusammengehörigkeit aller Kinder.

Die Feier fand zu Beginn des Schultages in der Aula bzw. im Festsaal rund um den Adventkranz statt. Passend zum Wochenthema sind christliche Feiertage (wie z.B. das Fest der Hl. Barbara oder des Hl. Nikolaus) in die Gestaltung eingeflossen. Darüber hinaus wurden Werte wie Ruhe und Besinnlichkeit in den Vordergrund gestellt und christliche Symbole in der Feier verwendet. Die religiösen Inhalte werden von den

Religionslehrkräften hingegen im jeweiligen im Religionsunterricht behandelt. Es ging also zu keinem Zeitpunkt um das Negieren christlicher Werte.

Zu Frage 3:

- *Sind zwischenzeitlich noch weitere Schulen aufgetaucht, welche statt Adventfeiern „ethische Rituale“ abhalten woll(t)en?*

In der Bildungsdirektion für Steiermark liegen keine diesbezüglichen Informationen auf.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Außer der „Integration von Kindern mit Migrationshintergrund“ wird auf der Internetseite des BMBWF auch die „Vermittlung von grundlegenden Werten“ als eine der Bedingungen der 15a-Vereinbarung genannt. Welche Werte sind damit konkret gemeint?*
- *Sind die Bedingungen der 15a-Vereinbarung angesichts von Vorfällen wie „ethischer Rituale“ statt Adventfeiern weiterhin erfüllt, wenn sogar Experten diese als für eine Integration kontraproduktiv erachten?*
 - a. *Wenn nein, welche Konsequenzen wird dies zeitigen?*
 - b. *Wenn ja, was müsste geschehen, damit die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind?*

Es wird auf die Regierungsvorlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (1494 d.B. XXVII. GP) und deren Erläuterungen verwiesen. Die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, BGBl. I Nr. 148/2022, kann darüber hinaus nicht mit dem thematisierten Vorgang an einer Volksschule in Zusammenhang gebracht werden.

Zu Frage 6:

- *Gibt es im Rahmen der Schulaufsichtsfunktion des BMBWF eine Möglichkeit, auf Fehlentwicklungen wie beschriebene einzuwirken und diese zu korrigieren?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der österreichische Staat und die öffentlichen Schulen sind verfassungsrechtlich zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet (Art. 9 EMRK, Art. 14 Staatsgrundgesetz 1867). Art. 14 Abs. 5a B-VG macht Offenheit und Toleranz sowie die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientierte Verantwortung zu Bildungszielen und gibt staatlichen Bildungseinrichtungen explizit das Ziel vor, Jugendliche gegenüber dem religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu machen.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung von religiösen Feiern an öffentlichen Schulen. Es obliegt der Entscheidung der Schule, wie sie Feiern und Feste in Übereinstimmung mit den Bildungszielen gestaltet und durchführt.

Die verantwortliche Schulaufsicht hat dann einzuschreiten, wenn es zu einer Indoktrinierung kommt oder Schülerinnen und Schüler zu einer Teilnahme an religiösen Feiern verpflichtet werden, obwohl sie der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehören und die entsprechenden Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten eine Teilnahme ablehnen.

Wien, 17. März 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek